



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Dr. Andreas Wieser

Telefon +43 512 508 2389

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

5. Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - Informationen betreffend Veranstaltungen, usw.

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/412-2020

Innsbruck, 18.06.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die neuerliche Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung des BMSGPK - 5. COVID-19-LV-Novelle, BGBl. II Nr. 266/2020 - ergeben sich weitere Lockerungen, die insbesondere Auswirkungen auf Veranstaltungen haben.

Generelle Regelung für das Betreten öffentlicher Orte (§ 1 COVID-19-LV):

Für das Betreten öffentlicher Orte (im Freien und in geschlossenen Räumen) gilt weiter die generelle Regelung, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen öffentlicher Orte wurde aufgehoben.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nur mehr in bestimmten Fällen wie in Massenförderungsmitteln, beim Betreten des Kundenbereiches von Apotheken, bei bestimmten Dienstleistungen, unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 8 bei Veranstaltungen oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 11 Z. 3 bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953.

Fach- und Publikumsmessen (§ 10a COVID-19-LV):

Für solche Veranstaltungen wurde eine eigene Regelung in die Verordnung eingefügt. Fach- und Publikumsmessen bedürfen zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung durch die Veranstaltungsbehörde der Bewilligung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen:

Für Veranstaltungen gelten im Wesentlichen die durch die 2. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung in Kraft getretenen Bestimmungen (siehe Informationsschreiben vom 02.06.2020, Gem-A-31/388-2020) weiterhin.

Der von Seiten der Abteilung Gemeinden **mit E-Mail vom 05.06.2020 übermittelte Behelf** mit dem Titel „Veranstaltungen – Leitfaden zu einem Präventionskonzept“ ist im Hinblick auf die 5. COVID-19-LV-Novelle **obsolet**.

Es wird die konsolidierte Fassung der COVID-19-Lockerungsverordnung übermittelt. In der Gemeindeanwendung im Portal Tirol befindet sich ein Überblick über die für Gemeinden relevanten Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, der künftig laufend aktualisiert wird.

Hinsichtlich der Kunst- und Kulturveranstaltungen wird auf die Homepage des BMSGPK verwiesen (www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html). Unter der Rubrik „Andere Bereiche“ befindet sich der Leitfaden „Empfehlung für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur“ (dzt. Stand: Rechtslage: 03.06.2020). Dieser Leitfaden soll die Veranstalter bei der Erstellung des Präventionskonzeptes unterstützen.

Neuerlich wird darauf hingewiesen, dass die **Prüfung des COVID-19-Präventionskonzeptes den Gesundheitsbehörden (=Bezirksverwaltungsbehörden) und nicht den Gemeinden als Veranstaltungsbehörden obliegt**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher

Anlage:

COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (Konsolidierte Fassung)